



Gemeinde Schongau

---

# **Abfall- Entsorgungs- Reglement**

10. April 2004

# **Abfallentsorgungs-Reglement 2003**

## **Gemeinde Schongau**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Allgemeines**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

#### **Organisation der öffentlichen Entsorgung**

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung
- Art. 8 Berechtigung
- Art. 9 Gebinde und Bereitstellung
- Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

#### **Gebühren**

- Art. 11 Kostendeckung
- Art. 12 Gebührenerhebung
- Art. 13 Gebührenpflicht
- Art. 14 Gebührenfestlegung
- Art. 15 Fälligkeit

#### **Rechtsmittel**

- Art. 16 Veranlagungsentscheid
- Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

#### **Straf- und Schlussbestimmungen**

- Art. 18 Strafbestimmungen
- Art. 19 Kontrollbefugnisse
- Art. 20 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Schongau erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement einheitliches veursachergerechtes Gebührensystem des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft vom 22. März 2002, folgendes Reglement.

## Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Schongau.
- <sup>2</sup> Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- <sup>3</sup> Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

### Art. 2 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.
- <sup>2</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

### Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehrricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
  - a) Hauskehrricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
  - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehrricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
  - c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- <sup>2</sup> Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- <sup>3</sup> Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

### Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

- <sup>1</sup> Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.

- 2 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren
- 3 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- 4 Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 5 Die Gemeinde organisiert die Spezialsammlungen.

#### *Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber*

- <sup>1</sup> Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- <sup>2</sup> Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.
- <sup>3</sup> Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstandes des GALL (Abfuhren/Sammlungen für Hauskehricht/Haushalt-Sperrgut) oder des Gemeinderates (Abfuhren/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.
- <sup>4</sup> Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- <sup>5</sup> Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

#### *Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze*

- <sup>1</sup> Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.
- <sup>2</sup> Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

## Organisation der öffentlichen Entsorgung

### Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- <sup>1</sup> Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushaltssperrgut) werden vom Vorstand des GALL in der Vollzugsverordnung zum Reglement einheitlich verursachergerechtes Gebührensystem geregelt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

### Art. 8 Berechtigung

- <sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

### Art. 9 Gebinde und Bereitstellung

- <sup>1</sup> Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der Vorstand des GALL für den Hauskehricht in der Vollzugsverordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem, der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.
- <sup>3</sup> Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung in Containern vorschreiben.
- <sup>4</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs.4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

### Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen,
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle,
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile,
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm,
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe.

## **Gebühren**

### *Art. 11 Kostendeckung*

- 1 Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.
- 2 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

### *Art. 12 Gebührenerhebung*

1. Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.
2. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben
3. Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe den Kehricht in Containern bereit stellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.
4. Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann der Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erheben: Häckselgut, Elektroschrott, Alteisen.
5. Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

### *Art. 13 Gebührenpflicht*

- 1 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- 2 Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
3. Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohner, in Solidarhaftung oder der/die Betriebsinhaberinnen und -inhaber.

#### *Art. 14 Gebührenfestlegung*

- 1 Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie die Andockgebühren fest.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.
- 3 Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

#### *Art. 15 Fälligkeit*

- 1 Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

### **Rechtsmittel**

#### *Art. 16 Veranlagungsentscheid*

- 1 Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

#### *Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

Gegen alle andern aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

## **Straf- und Schlussbestimmungen**

### *Art. 18 Strafbestimmungen*

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs.1 und 4 und Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- <sup>2</sup> Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber des GALL zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

### *Art. 19 Kontrollbefugnisse*

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfalgebände zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

### *Art. 20 Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. März 2000.

6288 Schongau, den 26. März 2003 Gemeinderat/GALL/Abfall-Reglement.doc



#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Der Schreiber:

*K. Kretz*  
Kandid Kretz

*Leo Isenegger*  
Leo Isenegger

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 10. April 2003

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 16. Januar 2004



**Vollzugsverordnung  
zum Abfallentsorgungs-Reglement 2003  
der Gemeinde Schongau**

**Inhaltsverzeichnis**

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

Art. 2 Kehrrichtgebinde

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

Art. 4 Sperrgut

Art. 5 Kühlgeräte

Art. 6 Separatabfahren

Art. 7 Separatsammlungen

Art. 8 Information

**Anhang**

Gebührenfestlegung und Modalitäten

Der Gemeinderat Schongau erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungs-Reglementes vom 10. April 2003 folgende Vollzugsverordnung.

#### **Art. 1        Kehrriichtabfuhr**

- 1 Die Kehrriichtabfuhr aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich, jeweils am Montag Vormittag. Jeden letzten Montag im Monat werden Aussentouren gemacht im Oberkirchholz, Honeriweid und Maschinenhof.
- 2 Fällt die ordentliche Kehrriichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den Samstag vorverlegt.
- 3 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der Gemeinderat kann Ausnahmebewilligungen erteilen. Landwirtschaftsbetrieben ist es freigestellt, über das Wäge- oder Sacksystem zu entsorgen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- 4 Die Separatabfuhrn gemäss Art. 6 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

#### **Art. 2        Kehrriichtgebinde**

- 1 Für die Bereitstellung des Kehrriichts sind folgende Gebinde zulässig:
  - Kehrriichtsäcke mit der offiziellen Gebührenmarke
  - Container mit max. 800 Liter Inhalt, die Kehrriichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.
  - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrriichts von Gewerbe-, Industrie und Dienstleistungsbetrieben, (Gewerbecontainer)
  - gebührenpflichtige Container mit max 800 Liter für Haushalte und Landwirtschaftsbetriebe, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben.
  - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
- 2 Die Höchstgewichte bei den Kehrriichtsäcken betragen, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110 Liter-Sack 15 kg.
- 3 Die Gebührenmarken sind auf Sperrgut und Abfallsäcken gut sichtbar aufzukleben.
- 4 Gebührenpflichtige Container sind mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.
- 5 Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist. (Eigentümer, Strasse, Hausnummer)

- 6 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Liegenschafts-eigentümer und -eigentümerinnen.
- 7 Für Mutationsmeldungen und Bestellung von neuen Chip kann auf der Gemeindekanzlei eine Bestellkarte bezogen werden.

### **Art. 3 Bereitstellung der Gebinde**

- 1 Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- 2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 3 Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- 4 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Uebernahme der Abfälle verweigert werden.

### **Art. 4 Sperrgut**

Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg kann das Sperrgut bereit gestellt werden und wird mit der offiziellen Abfuhr mitgenommen. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

### **Art 5 Kühlgeräte**

Die Entsorgungskosten der Kühlgeräte werden mit einer vorgezogenen Recyclinggebühr gedeckt. Die Entsorgungsfirma in unserer Region ist die „RUAG in Altdorf.“ Für die Entsorgung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- 1 **Gratisentsorgung**  
Die RUAG hat in Aesch eine Sammelstelle. Die Kühlgeräte müssen in die Sammelstelle Aesch gebracht werden. Anmeldung siehe im Anhang.
- 2 **Hausabholung für Fr. 35.–**  
Dies ist bei der RUAG Altdorf telefonisch zu melden. (Tel. 041 875 74 65) Die RUAG stellt dann einen Einzahlungsschein zu. Das Kühlgerät muss vor dem Haus bereitgestellt werden. Nach Eingang der Zahlung wird die RUAG bei einer nächsten Sammeltour das Kühlgerät abholen.

## Art. 6 Separatabfahren

Die Gemeinde kann neben der Kehrrichtabfuhr für folgende Abfälle Separatabfahren anbieten:

- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr)
- Alteisen
- Elektroschrott

## Art. 7 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Papier
- Altöl
- Glas
- Blech, Aluminium
- PET
- Kleider (Tex-Aide)
- Batterien

## Art. 8 Information

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- 2 Mit der Dezember-Ausgabe vom Schongauer-Spiegel erhalten alle Haushaltungen und Betriebe Informationen über Abfuhrtage, Standorte der Sammelstellen, sowie weitere Entsorgungsmöglichkeiten. Die Separatabfahren werden zu gegebener Zeit im Schongauer-Spiegel publiziert.

6288 Schongau, den 25. Februar 2004

### Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevizepräsident:

*K. Kretz*



*[Handwritten signature]*

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry, no matter how small, should be recorded to ensure the integrity of the financial data. This includes not only sales and purchases but also expenses and income. The text suggests that a systematic approach to record-keeping is essential for identifying trends and making informed decisions.

In the second section, the author addresses the challenges of managing cash flow. It is noted that many businesses struggle with timing their payments and receipts. The text provides several strategies to improve cash flow, such as offering discounts for early payment and negotiating longer terms with suppliers. It also stresses the importance of monitoring the accounts receivable and payable cycles closely.

The third part of the document focuses on budgeting and financial forecasting. It explains how a well-defined budget can help a business stay on track and avoid overspending. The author advises that budgets should be flexible enough to accommodate changes but strict enough to enforce discipline. Additionally, the text discusses the value of regular financial reviews and the use of forecasting tools to predict future performance.

Finally, the document touches upon the importance of seeking professional advice. It acknowledges that while many business owners are capable of handling their own finances, there are times when consulting with an accountant or financial advisor is necessary. This is particularly true for complex transactions, tax planning, and long-term strategic planning. The text encourages business owners to view professional help as an investment in their business's success.